Mitteilungen = Communications

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **24 (1967)**

Heft 6

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Mitteilungen der VLP

Am 25./26. September 1967 veranstaltete die VLP zusammen mit der Kantonalen Planungsgruppe Bern im schönen Spiez einen Kurs über die Behandlung des Baugesuches und Fragen der Baupolizei. Sie führte denselben Kurs acht Tage später — teilweise mit anderen Referenten — gemeinsam mit der Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz in Romanshorn durch. Ungefähr 600 Personen haben diese Kurse besucht. Die Teilnehmerzahl hat die optimistischsten Erwartungen weit übertroffen. Wir erblicken darin einen Beweis für das Bedürfnis nach solchen Kursen, sind uns aber wohl bewusst, dass die aktive Unterstützung der Baudirektion des Kantons Bern und des Baudepartementes des Kantons Thurgau zum Erfolg des Kurses entscheidend beigetragen hat. Es ist uns daher ein Bedürfnis, den kantonalen Baudirektoren, Regierungsrat E. Schneider, Bern, und Regierungsrat Dr. A. Schläpfer, Frauenfeld, bestens zu danken. Unser Dank gilt aber auch den Gemeindebehörden von Spiez und Romanshorn; mehrere Behördemitglieder haben in beispielhafter Weise Hand angelegt und so die Organisation entscheidend erleichtert.

Die Stimmung des Spiezer Kurses war durch das schöne Wetter und die übrige Ambiance besonders begünstigt. Das von der Gemeinde Spiez veranstaltete Schlossfest am Abend des ersten Kurstages werden wohl die meisten Teilnehmer nicht so rasch vergessen. Schade, dass sich Petrus in Romanshorn von einer weniger freundlichen Seite zeigte, so dass das von der Gemeinde auf dem fahrenden Schiff vor dem Nachtessen des ersten Kurstages gestiftete Aperitif weniger zur Geltung kam.

Während der Berichtszeit waren die Organe der VLP intensiv mit der Frage der weiteren Besiedlung in Sils und Silvaplana beschäftigt, wurde doch eine breite Oeffentlichkeit durch einen Artikel von Tino Walz, dipl. Arch. in Zuoz, über die Bedrohung der Oberengadiner Seenlandschaft aufgerüttelt. Die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz, der Schweizerische Naturschutzbund, der Schweizerische Fremdenverkehrsverband und unsere Vereinigung haben sich gemeinsam an die Gemeinden Sils und Silvaplana gewandt und ihr Hilfe angeboten. Die Antwort auf dieses Schreiben steht noch aus. Voraussagen, ob es gelingt, die Oberengadiner Landschaft möglichst intakt zu erhalten, sind verfrüht. Aber mit Sicherheit werden sich die genannten Organisationen mit Nachdruck für eine annehmbare Lösung einsetzen. Leider ist nicht zu übersehen, dass der Schutz der Landschaft nicht nur in Sils und Silvaplana zu den dringendsten Aufgaben unserer Zeit zählt. Wir wollen hier nur auf einige Fälle im Kanton Tessin hinweisen, die der Berichterstatter kürzlich besichtigen konnte, und auf die Gemeinde Stansstad, deren Gemeinderat in vorbildlicher Weise bemüht ist, für die weitere Ueberbauung von Kehrsiten eine vernünftige Ordnung einzuführen. Für den Landschaftsschutz besonders bedeutsam ist die Regelung des Gewässerschutzes. Der Berichtertatter besprach sich daher über die Zusammenarbeit zwischen den Gewässerschutzfachleuten und den Planern mit dem Präsidenten des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute, Stadtingenieur Jost, Schaffhausen.

Am 26. September 1967 trat unter dem Vorsitz von Stadtpräsident und Nationalrat Dr. R. Tschäppät, Bern, die parlamentarische Gruppe für Landesplanung zu einer Sitzung zusammen, an der Bürgermeister L. Späth aus Bietigheim, einer Stadt von gut 20 000 Einwohnern in der Nähe von Stuttgart, über die Beziehung zwischen Planen und Bauen in dieser Stadt sprach. Wir hoffen, das Manuskript dieses angriffigen Vortrages gelegentlich veröffentlichen zu können. Auch wenn Bietigheim für Schweizer Verhältnisse nicht einfach einen Modellfall bilden kann, sind die Ergebnisse einer aktiven Planungs-, Boden- und Baupolitik Bietigheims eindrucksvoll. Eine Senkung der Kubikmeterkosten für normierte Schulbauten auf 100 DM, wie sie nach den Angaben Späths in der Region von Bietigheim bevorstehen soll, stellt wohl auch eine nicht geringe Leistung dar.

Besonders gefreut hat den Berichterstatter, dass es ihm möglich war, zwei Tage an einem juristischen Seminar teilzunehmen, das Prof. Dr. A. Meier-Hayoz, Meilen, für Jus-Studenten höherer Semester der Zürcher Universität in der vorletzten Oktoberwoche auf Schloss Lenzburg veranstaltet hatte. Nach einführenden Referaten von Bundesrichter Dr. O. K. Kaufmann, Lausanne, Dr. R. Rohr, Oberentfelden, Ständerat Dr. E. Zellweger, Zürich, und dem Berichterstatter wurden Arbeiten der Studenten aus dem Gebiete der Landesplanung vorgetragen und diskutiert. Einzelne Arbeiten und Diskussionsvoten zeichneten sich durch eine hohe Sachkenntnis aus, was um so erfreulicher ist, als die Komplexität der Probleme die Teilnehmer auf eine harte Probe stellte. Man möchte nur wünschen, dass auch Hochschullehrer anderer Universitäten solche Seminarien veranstalten.

Am 7. November trat die Ad-hoc-Kommission, die einen Leitfaden für Dringlichkeitsordnungen in kleinen und mittleren Gemeinden aufstellen soll, unter dem Vorsitz von Fürsprecher R. Borter, Direktor der Berner Handelskammer, Bern, zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die sachlichen Schwierigkeiten zur Bewältigung dieser Aufgabe sind nicht gering. Der Kommission gehören aber erfahrene Politiker und namhafte Fachleute an, so dass auf ein gutes Gelingen der Arbeiten zu hoffen ist.

Am 6. November 1967 trat Dr. rer. pol. B. Morand aus Bulle in die Dienste der VLP. Wir heissen unseren neuen Mitarbeiter, der A. Chappex ersetzt, willkommen. Dr. Morand wird vor allem als Sekretär für die Westschweiz tätig sein.

Zum Schluss unserer wie immer bloss fragmentarischen Uebersicht gestatten wir uns den Hinweis, dass der Vorschlag des Bundesrates zur Ergänzung der Bundesverfassung durch zwei Artikel über Bodenrecht und Landesplanung viel zu reden gab. Die ständerätliche Kommission vertagte ihren Entscheid auf den 14. November. Man darf auf das Ergebnis der Beratungen dieser Kommission, der auch unser Präsident, Ständeratspräsident Dr. W. Rohner, angehört, gespannt sein.

Der Berichterstatter: Dr. *R. Stüdeli*

Regionalplanungsgruppe Zentralschweiz

Unter dem Vorsitz von Ständerat Dr. F. X. Leu, Luzern, besammelten sich kantonale und kommunale Behördevertreter und Fachleute am 2. November in Altdorf und am 6. November 1967 in Brunnen zu einer Orientierung und Aussprache über die Regionalplanung. Nach einleitenden Voten durch Landammann L. Danioth in Altdorf und Landammann J. Ulrich in Brunnen, erläuterte Ständerat Leu, um was es bei der Regionalplanung geht. Der Berichterstatter zeichnete sodann die möglichen Varianten der Besiedlung unseres Landes in gut einem Jahrzehnt. Vor allem in Brunnen schloss sich an dieses Referat eine ausgiebige, zeitweise sogar heftige Diskussion an. Die Notwendigkeit eines weit stärkeren Einsatzes der beiden Kantone und der Gemeinden auf dem Gebiete der Orts- und Regionalplanung wurde allseits anerkannt. Die unerlässliche Grundlage dafür bieten das neue Baugesetz, das im Kanton Uri nächstens dem Landrat, im Kanton Schwyz dem Volk unterbreitet wird. In Brunnen brachte ein Kantonsrat Bedenken gegen das

schwyzerische Baugesetz vor, da ihm einige Regelungen als unzulänglich erscheinen. Besteht aber nicht die Gefahr einer geringeren Aktivität, wenn dieses Baugesetz zu Fall gebracht werden sollte? Ist zudem der Fortschritt wesentlich verbesserter Grenz- und Gebäudeabstände, die gerade im Kanton Schwyz heute unzulänglich geregelt sind, geringzuachten?

Sowohl in Altdorf wie in Brunnen waren die Versammlungen ausgezeichnet besucht. In Altdorf nahmen gar fünf Regierungsräte an der Veranstaltung teil! Die Durchführung beider Versammlungen führte offensichtlich zu einem schönen Erfolg. Hoffen wir, dass sich dieser auch in der praktischen Arbeit der Behörden auswirkt.

Dr. *R. Stüdeli*

Hochhaus und Stadtplanung

In langer Arbeit ist das Buch über «Hochhaus und Stadtplanung» entstanden. Verantwortliche Verfasser sind H. Aregger, Bern, und O. Glaus, Zürich. Es wird sich die Gelegenheit bieten, später auf diese wertvolle, ja grundlegende Publikation eingehender hinzuweisen. Heute sei nur unserer Freude Ausdruck gegeben, dass sich die langjährigen Bemühungen um das Erscheinen dieses Buches schliesslich gelohnt haben.

Das Buch ist im Verlag für Architektur (Artemis), Zürich, erschienen und kann zum Preise von Fr. 78.— in jeder Buchhandlung bezogen werden.

Regionalplanungsgruppe Westschweiz

Die Regionalplanungsgruppe Westschweiz führte unter dem Vorsitz von J. P. Vouga, Kantonsarchitekt in Lausanne, am 9. November 1967 in Avenches ihre gutbesuchte Mitgliederversammlung durch. Der Präsident wies in seinem Jahresbericht auf die Arbeiten des ORL-Institutes hin. Er ist der Auffassung, die Planung befinde sich in einer gewissen Krise. Einerseits würden — gewöhnlich zu Unrecht — die Fachleute als Technokraten beurteilt, anderseits fehlt nicht selten das Vertrauen in die Planung. «Die Waffen der Gegenwart sind daher Geduld und Durchhaltevermögen, die Gewissheit, recht zu haben und ... das Wissen um die Tatsache, dass die Probleme noch nicht ‚hoch' genug angegangen worden sind. Der Orts-, Regional- und Landesplanung muss die nationale und übernationale Planung folgen.» Kantonsarchitekt Vouga setzte sich daher erneut für die Gründung eines westschweizerischen Institutes für Städtebau und Landesplanung ein.

In seinem Jahresbericht verwies der Präsident im weiteren auf die Publikationen über den Kurs in Villars hin, der im Januar 1967 gemeinsam mit der VLP durchgeführt worden war.

H. Bögli, Archäologe, referierte über die Vergangenheit, Gegenwart und die Zukunft von Avenches. L. Veuve, Lausanne, orientierte über die Probleme der Ortsplanung und insbesondere der Erhaltung des Ortskerns von Moudon.

Am Nachmittag des 9. November 1967 bot sich die Möglichkeit, Avenches näher kennenzulernen.

An der aufschlussreichen Mitgliederversammlung überbrachte unser Erster Vizepräsident, Rechtsanwalt G. Béguin, Neuenburg, die Grüsse der VLP.

Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH

Zweckmässigkeitsprüfung von Ortsplanungen

Unter Hinweis auf «Plan» 24, 1967, Nr. 2, Seite 58/59, sei darauf aufmerksam gemacht, dass ungefähr Mitte Dezember 1967 die ersten vier Teile der Erläuterungen zur Zweckmässigkeitsprüfung von Ortsplanungen zur Veröffentlichung gelangen. Es sind dies:

— 1. Allgemeines (Blatt 511 503)
— 2. Prüfung des Subventionsgesuches (Blatt 511 504)
— 4.1. Landschaftsplan (Blatt 511 506)
— 4.2. Zonenplan (Blatt 511 507).

Der Inhalt der Erläuterungen zur Zweckmässigkeitsprüfung von Ortsplanungen ist analog der Liste der zu prüfenden Punkte gegliedert. Für die Prüfungspunkte von Abschnitt 3., «Vor Auszahlung der Subvention jedenfalls zu prüfen», erscheinen keine eigenen Erläuterungen; es wird auf die entsprechenden Punkte unter 1., 2. und 4. verwiesen. Im Gegensatz zur Liste der zu prüfenden Punkte kommt den Erläuterungen keine Verbindlichkeit zu. Im Vorwort zur Zweckmässigkeitsprüfung von Ortsplanungen wird der Charakter der Erläuterungen wie folgt umschrieben:

> Diese sind als Nachschlagewerk und Datensammlung gedacht, die der prüfenden Stelle helfen soll, sich anhand von Vergleichswerten ein Urteil zu bilden.

Im Blatt *1., Allgemeines,* werden vornehmlich die wichtigsten der in der Liste der zu prüfenden Punkte und in den Erläuterungen zur Verwendung gelangenden Begriffe definiert. Die Festlegung der Begriffe erfolgte nach sachlichen und nicht nach juristischen Gesichtspunkten. Im wesentlichen enthält dieser Abschnitt die Begriffsbestimmungen der Planungsgebiete, hierarchisch gegliedert, und die Definitionen der Flächenkategorien, wie Nettosiedlungsfläche, Nettobaufläche, Verkehrsfläche, Fläche für öffentliche Bauten usw. Ein Schema erläutert den Zusammenbau der einzelnen Flächenkategorien zur Gesamtfläche. Im weiteren enthält Blatt 1 einen Ausschnitt über die Gliederung des Stoffes und die Darstellung der Pläne. Der letzte Abschnitt erläutert die Aufgabe und den Aufbau des Berichtes zu einer Ortsplanung.

Im Blatt 2., *Prüfung des Subventionsgesuches,* werden nur zu jenen Prüfungspunkten Erläuterungen gegeben, die nicht bereits aus der Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus vollständig ersichtlich sind. Der erste Abschnitt behandelt die Anforderungen an Grundausbildung, Ausbildung in Planung und Praxis für die mit Ortsplanungen beauftragten Fachleute. Im zweiten Abschnitt werden Angaben zur optimalen Begrenzung der Planungsgebiete gemacht und wird die Notwendigkeit der Koordination mit den angrenzenden Gebieten aufgezeigt. Im dritten Abschnitt, «Sinnvoller Inhalt des Auftrages», wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Auftrages für eine Ortsplanung nur dann sinnvoll ist, wenn er die gesamte Ortsplanung umfasst. Dabei ist es wichtig, dass eine gleichmässige Behandlung der einzelnen Teile angestrebt wird, das heisst nicht einzelne Teile ausführlich, andere kaum bearbeitet werden. Der letzte Abschnitt enthält Hinweise für die Aufstellung des Kostenvoranschlages für eine Ortsplanung.

Blatt *4.1., Landschaftsschutz,* enthält Angaben über Bestimmung, Ausscheidung und Einrichtungen von Landschaftsschutz- und Freihaltegebieten. Andere Angaben betreffen die Ausscheidung von Gelände, das sich für die landwirtschaftliche Bearbeitung eignet, sowie von weiteren Gebieten, die analog den genannten Gebieten von Ueberbauung freizuhalten sind oder nur unter Beachtung der besonderen durch die Landschaft gegebenen Bedingungen überbaut werden dürfen. Der erste Abschnitt gibt Hinweise auf Stellen, die allenfalls bei der Aufnahme und Bewertung des Geländes Informationen liefern können. In einem weiteren Abschnitt werden Angaben über die landwirtschaftliche Eignung des Geländes, insbesondere unter Bezug auf die Böschungen, gemacht. Die nachfolgenden Erläuterungen sind den Schutzzonen, Freihaltegebieten, den Bauzonen mit besonderen Baubeschränkungen und dem Aussichtsschutz gewidmet. Zunächst werden diese Zonen charakterisiert und ihre wesentlichsten Zwecke umrissen.

Weitere Angaben beziehen sich auf die Art, das Ausmass und die Sicherstellung des Schutzes. Diese kann durch Bauverbote oder Beschränkungen der Baumöglichkeiten erfolgen, zu denen die Erläuterungen einige Hinweise geben. In einem weiteren Abschnitt werden die Möglichkeiten zur Sicherung des Aussichtsschutzes und seine Darstellung auf Plänen erläutert. Der Aussichtsschutz, sei es von Wegen oder von Aussichtspunkten, kann durch Bauverbote, Höhenbeschränkungen oder Vorschriften über die Stellung der Gebäude gewährleistet werden. Die letztgenannten beiden Mittel zur Sicherung der Aussicht werden anhand von drei Abbildungen eingehend erläutert. Ferner erfolgen noch einige Hinweise auf schützenswerte Naturobjekte, Gebäude, Gebäudegruppen, Denkmäler sowie auf die Führung und Sicherung der Wege ausserhalb der Siedlung.

Blatt *4.2., Zonenplan,* behandelt die Prognose, die Berechnung, Aufteilung und Anordnung der für die Siedlung benötigten Flächen sowie spezifische Probleme der verschiedenen Wohnzonentypen wie auch der Kern-, Gewerbe- und Industriezonen. Vorerst werden einige Hinweise zur Prognose der Wohnbevölkerung und der Arbeitsplätze gegeben. Vor allem wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Prognose für eine Ortschaft immer von einem übergeordneten Gebiet abzuleiten ist. Im nachfolgenden Abschnitt wird anhand von Tabellen die generelle und detaillierte Berechnung der Nettosiedlungsfläche dargestellt. Für die Prüfung aller pro Kopf der Wohnbevölkerung oder pro Arbeitsplatz in die Berechnung einzusetzenden Flächen werden sowohl für die Region wie für die Ortschaft detaillierte Angaben gemacht. Analoge Richtwerte betreffen das gewogene Mittel der Ausnützungsziffer und den Ausbaugrad. Weitere Angaben beziehen sich auf die Verteilung der Nettosiedlungsfläche in der Region und Ortschaft sowie auf die prozentuale Aufteilung der Bauzonenfläche. Anhand dreier Abbildungen werden verschiedene Möglichkeiten des funktionellen Aufbaus von Zonenplänen, ringförmig, in Sektoren oder Bändern, dargestellt. Eine andere Abbildung erläutert das Problem der Nutzungsänderungen bei den etappenweisen Erweiterungen. In einem weiteren Abschnitt werden das Mass der Ausnützungsziffer, seine Anwendung und seine Konsequenzen für verschiedene Wohnzonentypen ausführlich behandelt. In den Erläuterungen sind entsprechende Richtwerte sowohl für Ausnützungsziffern als auch für das gewogene Mittel der Ausnützungsziffer für alle Wohnzonen und für den in verschiedenen Bauordnungen vorgesehenen Zuschlag zur Ausnützungsziffer (Bonus) enthalten. Weitere Angaben betreffen Grösse, Art und Lage von Kern-, Industrie- und Gewerbezonen.

Anschliessend werden in einer weiteren Etappe die folgenden Teile erscheinen:

— 4.3. Verkehrsplan (Blatt 511 508)
— 4.4. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen (Blatt 511 509)
— 4.5. Versorgungsplan (Blatt 511 510)
— 4.6. Erlasse, im besonderen Bau- und Zonenreglemente (Blatt 511 511)
— Inhaltsverzeichnis, Schlagwortverzeichnis (Blatt 511 502).

In späteren Etappen erscheinen die folgenden beiden Blätter, die als Erläuterungen zur Zweckmässigkeitsprüfung sowohl der Orts- als auch der Regionalplanung dienen:

— Berechnung der Siedlungsflächen (Blatt 511 542)
— Flächenbedarf und Standortbedingungen für öffentliche Bauten und Anlagen (Blatt 515 501).

J. Grendelmeier

Kurs für Orts- und Regionalplanung 1965 bis 1967 am ORL-Institut der ETH

Ausbildungsmöglichkeiten

Das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung (ORL) an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) bietet ausserhalb der Normalstudienpläne zwei Möglichkeiten zur Ausbildung in Orts- und Regionalplanung:

1. Nach-Diplom-Studien für Absolventen anerkannter Hochschulen, die in einer mit Planung räumlicher Ordnung zusammenhängenden Disziplin abgeschlossen haben.

Diese vertiefte Ausbildung nimmt die volle Arbeitszeit der Teilnehmer für die Dauer von vier Semestern in Anspruch. Sie hat erstmals mit dem Wintersemester 1967 begonnen.

2. Kurse für Orts- und Regionalplanung für in der Praxis stehende Fachleute, die sich über den Abschluss an einer Hochschule, an einer höheren technischen Lehranstalt oder über eine andere gleichwertige Vorbildung ausweisen können.

Diese Weiterbildungskurse bedingen nur kurzfristige Unterbrechungen der beruflichen Tätigkeit. Sie gliedern sich in einen einjährigen Kurs für Ortsplanung und daran anschliessend einen einjährigen Kurs für Regionalplanung. Beide Kurse werden durch eine Prüfung abgeschlossen.

Im Oktober 1967 endete die erste vom ORL-Institut in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) und dem Bund Schweizer Planer (BSP) organisierte und von Prof. Dr. J. Maurer geleitete Kursfolge.

Die folgenden Ausführungen sollen eine kurze Uebersicht über Verlauf und Ergebnisse dieser ersten Kursfolge 1965 bis 1967 vermitteln:

Ziel

Die Kurse hatten zum Ziel, Fachleute mit geeigneter Grundausbildung durch eine systematische Einführung in die Orts- und Regionalplanung für verantwortliche Stellen vorzubereiten. Die Absolventen der Kurse sollen fähig sein, als Chef eines aus verschiedenen Spezialisten zusammengesetzten Arbeitsteams die Gesamtplanung eines grösseren Gebietes zu leiten.

Durchführung

Die Vermittlung des die Grundausbildung ergänzenden und erweiternden theoretischen Wissens erfolgte durch das Studium ausgewählter Fachliteratur und durch etwa 250 Vorlesungsstunden über Planungstechnik, Planungsrecht, Verkehrswesen, Versorgung, Land- und Forstwirtschaft, Landschaftsschutz- und -pflege, Volkswirtschaft, Statistik, Soziologie, aussenräumliches Gestalten und verschiedene besondere Probleme.

Als Referenten stellten sich Dozenten der ETH und Persönlichkeiten aus Verwaltung und Privatwirtschaft zur Verfügung.

In etwa 250 Uebungsstunden am Institut, etwa 800 für die Fertigstellung der Uebungen benötigten Arbeitsstunden und während mehreren zusätzlichen Zwischenkritiken hatten die Kursteilnehmer Gelegenheit, sich eingehend im interdisziplinären Denken und der praktischen Anwendung ihres planerischen Wissens zu üben.

Teilnehmer

Trotz dem beachtlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand hatten sich 1965 über 80 Interessenten für den Ortsplanerkurs angemeldet, von denen 45 zur Teilnahme ausgewählt werden konnten. 24 Absolventen bestanden im Jahre 1966 die Abschlussprüfung in Ortsplanung, davon 18 mit einer Qualifikation, die zur Teilnahme am Kurs für Regionalplanung berechtigte.

Von diesen 18 traten 15 im gleichen Jahr in den Regionalplanerkurs ein und 11 haben ihn im Oktober 1967 erfolgreich abgeschlossen. Ihre Namen sind:

van der Hoff Janina, dipl. Arch. SIA, Zürich
Faivre André, dipl. Arch. ETH, Küsnacht
Huber Luzius, dipl. Arch. ETH, Zürich
Hug Germann, Ing.-Techn. HTL, Zürich
Massler Hermann, dipl. Arch. ETH, Zürich
Rüegg Hans, dipl. Arch. ETH, Zürich
Scheidegger Hans, Ing.-Techn. HTL, Wettingen
Stephan Hans, Ing.-Techn. HTL, Kloten
Stern Christian, dipl. Landschaftsgestalter THM, Zürich
Thalmann Adolf, Ing.-Techn. HTL, St. Gallen
Waldvogel Jürg, dipl. Ing. ETH, Felsberg.